

DEUTSCHER SOZIALRECHTSVERBAND e.V.

Herausgeber: Dt. Sozialrechtsverband e.V.

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.

Inhalt

Gremien	1
41. Kontaktseminar in Kassel	1
Sozialrechtslehrertagung Köln 2009	3
Ausblick	4
Impressum	2

Gremien

Der Vorstand, der nach § 10 Abs 1 Satz 2 der Satzung „aus seiner Mitte“ den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden wählt, hat den Generationswechsel beschlossen: Zur Bundestagung am 26. November 2009 verabschiedeten sich Prof. Dr. **Peter Udsching** und Prof. Dr. Dr. h.c. **Eberhard Eichenhofer** nach 12 Jahren als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender.

Neuer Vorsitzender wird Prof. Dr. **Rainer Schlegel** (Vorsitzender Richter am BSG), stellvertretender Vorsitzender Prof. Dr. **Ulrich Becker** (Direktor des Max-Planck-Instituts für internationales und ausländisches Sozialrecht). Der bisherige Vorsitzende wird dem Vorstand noch bis zum Ablauf seiner Wahlperiode 2011 angehören; die Wahlperiode des bisherigen Stellvertretenden Vorsitzenden läuft aus.

Der Vorstand wird dem Verbandsausschuss vorschlagen, Herrn Prof. Dr. **Christian Rolf**s (bislang Universität Bielefeld, jetzt Universität Köln) als zweiten Vertreter der Hochschullehrer in den Vorstand zu wählen.

41. Kontaktseminar in Kassel

Das 41. Kontaktseminar vom 16. bis 18. Februar 2009 beschäftigte sich mit aktuellen „Fragen zur Alters- und Invaliditätsvorsorge“. Zum 13. Mal eröffnete VorsRiBSG Prof. Dr. **Peter Udsching** als Vorsitzender des Vorstandes das Kontaktseminar. **Eckhart Stüwe**, neuer Verbandsdirektor des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung begrüßte die Tagungsteilnehmer als Gastgeber.

Die Vortragsreihe eröffnete **Georg Recht**, (BMAS), mit einem Referat über den „Regelungsbedarf in der Alters- und Invaliditätsversicherung“. Recht stellte zunächst die Bereiche heraus, in denen seitens des BMAS keinen Regelungsbedarf gesehen werde. Als denkbare Reformoption stellte er eine Senkung des Beitragssatzes vor, die gerade in der Finanzkrise wieder zur Stärkung der Wirtschaft auf den Tisch gekommen sei. Im Hinblick auf eine flexible Ausgestaltung des Übergangs vom Erwerbsleben in die Rente würden zurzeit Überlegungen angestrengt, die auslaufende Förderung von Altersteilzeit durch die Bundesagentur für Arbeit für bestimmte Konstellationen die Altersteilzeit befristet zu verlängern. Antworten seien angesichts der anstehenden Bundestagswahl in dieser Legislaturperiode nicht zu erwarten. Gleiches gelte für die Teilrente. Hier stünde die Forderung nach einer Teilrente bereits ab dem 60. Lebensjahr kontraproduktiv der Erhöhung der Regelaltersrente entgegen. Anschließend ging Recht auf die Altersarmut in Deutschland ein, von der in den nächsten Jahren immer mehr Menschen betroffen sein würden. Zentrale Ursachen seien zum einen gebrochene Arbeitsbiographien sowie die reduzierten Bewertungen für Langzeitarbeitslose. Als – allerdings

„nicht spruchreife“ – Überlegung stellte er die Möglichkeit einer Einbeziehung von Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II in die Gesamtleistungsbewertung dar. An eine Erwerbsminderungsrente ohne Abschläge werde dagegen nicht gedacht.

Im Rahmen eines Streitgesprächs bezogen **Ingo Nürnberger** (DGB) und Dr. **Martin Kröger** (BDA) gegensätzliche Positionen zu dem Thema „Die Anhebung der Regelaltersgrenze und gleitender Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand – aus Sicht der Sozialpartner“. **Nürnberger** nannte die Arbeitgeber als Gewinner und die Arbeitnehmer als Verlierer der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 Jahre auf 67 Jahre von 2012 bis 2029 durch das RV-Altersrentenanpassungsgesetz. „Erwerbschancen mit sozialer Schlagseite“ nannte er die Beobachtung, dass sich die Erwerbstätigkeit im Alter nach der beruflichen Qualifikation richte und abnehme, je geringer qualifiziert der Betroffene sei. Es werde nicht berücksichtigt, dass die Neueinstellungschance auf dem Arbeitsmarkt umso geringer sei, je älter der Erwerbsfähige werde. Im Rahmen des Berichtsauftrages nach § 154 Abs. 4 SGB VI sei genau zu prüfen ob die Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer weiterhin vertretbar erscheine, da anderenfalls die Anhebung der Regelaltersgrenze auszusetzen sei. Wichtige Voraussetzungen für die Umsetzung einer steigenden Regelaltersgrenze sei insbesondere die Stärkung präventiver Maßnahmen. Als „alternativlos“ stellte hingegen Dr. **Kröger** die gesetzlich vorgesehene Anhebung der Regelaltersgrenze dar. Die Notwendigkeit ergebe sich aus dem demographischen Wandel, den er anhand von Darstellungen der Bevölkerungsvorausrechnungen des Statistischen Bundesamtes anschaulich präsentierte. Selbst eine Regelaltersgrenze von 67 Jahren werde die demographischen Entwicklungen mit der entsprechenden Abnahme des Erwerbspersonenpotentials nicht vollständig auffangen können.

Am zweiten Tag behandelte Dr. **Hans Jürgen Urban** (IG-Metall) das Thema „Umlagebasierte Sozialrente – steuerfinanzierte Grundrente – kapitalgedeckte Privatrente – Bausteine einer Alterssicherung der Zukunft?“ Festzustellen sei ein stiller Systemwandel in der gesetzlichen Rentenversicherung vom ausgabenorientierten Einnahmesystem (leistungsorientierten System) zum einnahmenorientierten Ausgabensystem (beitragsorientierten System) oder auch von der Lebensstandardsicherung hin zur Fürsorge-Rente. Alternative Lösungen in Form einer steuerfinanzierten Grundrente oder einer kapitalgedeckten Privatvorsorge seien nur Scheinlösungen, die u.a. eine Gefahr der Reduzierung des Leistungsniveaus bzw. einer Unterversicherung mit sich brächten. Das gegenwärtige System der Altersvorsorge sehe sich vor allem dem Problem steigender Altersarmut, der Lebensstandardsicherung und der fehlenden Legitimation und Akzeptanz ausgesetzt. Es sei den Versicherten nur schwer vermittelbar, dass ein Durchschnittsverdiener bereits heute 28 Jahre und im Jahr 2040 34 Jahre in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen müsse, um eine Rente auf Grundsicherungsniveau zu erhalten. Als Lösungsweg stellte Urban das „Fünf-Punkte-Programm“ der IG-Metall vor, das sich zusammensetze aus 1) dem Einbezug aller Erwerbstätigen in ein universelles Solidarsystem, 2) der Lebensstandardsicherung durch u.a. die Wiederankopplung der Renten an die allgemeine Einkommensentwicklung, Vermeidung von Abschlägen bei der Erwerbsminderungsrente und höhere Beitragsleistungen für Langzeitarbeitslose, 3) einer Betriebsrente als verpflichtendes

Angebot für alle bei entsprechender ordnungspolitischer Weichenstellung, 4) einer flexiblen Regelung für Übergänge durch Fortführung der öffentlich geförderten Altersteilzeit, erleichterten Zugängen zur Erwerbsminderungsrente und dem Verzicht auf die Rente erst mit 67 Jahren und schließlich 5) der Einführung einer Sozialversicherungspflicht für alle Beschäftigungsverhältnisse sowie der Einführung von Mindestlöhnen.

Den möglichen Zukunftsperspektiven von öffentlich-rechtlicher und privater Vorsorge widmete sich Prof. Dr. **Diether Döring** (Universität Frankfurt). Zu Beginn seines Vortrages stellte er die beiden grundlegenden sozialen Sicherungssysteme in Europa dar: den Beveridge-Typ und den Bismarck-Typ. Während der Beveridge-Typ von der Grundidee der Universalität geprägt sei, auf eine Basissicherung ohne Einkommensfaktor abstelle und Zusatzsicherungen auf die betriebliche und private Vorsorge delegiere, orientiere sich der Bismarck-Typ im Kern an der Lebenslohnbiographie und an der Dauer der Beitragszahlung mit einer betrieblichen Altersvorsorge als additives Element. Es sei eine deutliche Entwicklung zu erkennen, dass zwischenzeitlich viele europäische Länder, z.B. die Schweiz und Frankreich, obligatorische betriebliche Altersvorsorgesysteme eingeführt hätten und die Altersvorsorge in Deutschland vergleichsweise unterdurchschnittlich abschneide. Eine „kampfstarke“ zusätzliche eigene Sicherung sei daher dringend erforderlich. Zu fordern sei eine Grundaufstellung, in der das staatliche System insbesondere zum einen durch eine Verbreitung der Versicherungspflicht und zum anderen durch eine bessere Anerkennung für Personen mit niedrigen Erwerbsbiographien gestärkt werde.

Dr. **Stephan Gutzler** LL.M. (RiSG Mainz, zurzeit wiss. Mitarbeiter am BSG) referierte anschließend über aktuelle Fragen aus dem Rentenversicherungsrecht in der Rechtsprechung der Sozialgerichte. Zunächst erläuterte er die Entscheidungen des 5. Senats des BSG vom 14.08.2008 zu den Erwerbsminderungsrenten, in denen der Senat anders als zuvor der ehemalige 4. Senat des BSG eine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Praxis der Rentenversicherungsträger bejaht hat, die Rente bereits vor dem 60. Lebensjahr des Versicherten zu mindern. Es sei, so Gutzler in diesem Zusammenhang, nicht die Aufgabe der Gerichte, zu prüfen,

was sozialpolitisch sinnvoll sei, sondern was der Gesetzgeber gerade (noch) dürfe. Dies werde nun auch das BVerfG im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde zu überprüfen haben. Abschließende Klärungen habe ferner der 13. Senat des BSG im letzten Jahr u.a. für verschiedene Fragestellungen im Bereich der Umdeutung eines Antrags auf Rehabilitation in einen Rentenantrag sowie für die in der Praxis vielfach aufgetretenen Verfahren zu einer Absenkung des Freibetrages Ost bei der Anrechnung von Unfallversicherungsrenten nach einem Hin und Her zwischen Gesetzgeber und Gerichten schaffen können. Als richtungweisende Entscheidungen bezeichnete Gutzler u.a. die Urteile der Rentensenate zu den Rückforderungsmöglichkeiten des Rentenversicherungsträgers vom Kreditinstitut, wenn die Rente nach dem Tod des Versicherten auf dessen Konto eingegangen ist. Schließlich wies er auf anstehende grundlegende Entscheidungen des BSG zur Versorgungsehe hin sowie auf Verfahren nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto.

Dr. **Herbert Rische** (Präsident der DRV Bund) befasste sich mit der „Erwerbstätigenversicherung“. Während in der Vergangenheit die Einbeziehung von Selbständigen in die gesetzliche Alterssicherung nur für bestimmte Kreise als erforderlich erachtet worden sei, gebe es nunmehr eine intensive Diskussion für eine obligatorische Alterssicherung auch für Selbständige. Die Notwendigkeit hierfür ergebe sich insbesondere aus den erheblichen Anstieg sog. Solo-Selbständiger (ohne Angestellte) und zunehmender „Patchwork-Biographien“ mit sowohl selbständigen als auch abhängigen Beschäftigungszeiten, für die keine ausreichenden Versicherungsmöglichkeiten bestünden. Um auf diese veränderten ökonomischen Rahmenbedingungen reagieren zu können, sei zum Schutz des Einzelnen vor Altersarmut und zum Schutz der Gesellschaft vor zukünftigen Fürsorgeleistungen eine obligatorische Alterssicherung geboten. Rische plädierte daher für den Einbezug weiterer Erwerbstätiger in die gesetzliche Rentenversicherung, jedoch ausdrücklich nur derjenigen, die noch nicht in einem anderen obligatorischen sozialen Sicherungssystem abgesichert seien, wie z.B. die Beamten und bei berufsständigen Versorgungseinrichtungen Versicherten. Eine freie Wahl einer Vorsorgeform für Selbständige sei sowohl für den Einzelnen als auch für den Versicherungsträger und für Fälle eines Träger

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Sozialrechtsverband e.V., Essen
Leiterin der Geschäftsstelle: Gabriele Griesel;
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel
Tel.: 0561/ 3107-301
Internet: www.sozialrechtsverband.de
E-Mail: Gabriele.Griesel@bsg.bund.de

Verantwortlich:

Professor Dr. Peter Udsching

Redaktion:

Rechtsanwalt Joachim Schwede,
Hofgartenstr. 24b, 86551 Aichach
Tel./Fax: 082 51/82 69 30

Druck und Verlag:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.,
10785 Berlin
Erscheinungsweise: halbjährlich

wechsels mit Problemen behaftet. Eine Einbeziehung von Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung würde katastrophale Folgen mit sich führen, da auch deren erhebliche „Uraltlasten“ zu übernehmen wären. Bei der Umsetzung seines Vorschlages müssten die speziellen Verhältnisse der Selbständigen durch Sonderregelungen (z.B. bei der Beitragsgestaltung und der Beitragshöhe) sowie durch Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen berücksichtigt werden.

Den dritten Tag der Veranstaltung eröffnete Prof. Dr. **Karl Jürgen Bieback** (Universität Hamburg) mit seinem Vortrag „Existenzsicherung und Alters- und Invaliditätsvorsorge“. Die Existenzsicherung sei als Basissicherung auch auf europäischer Ebene stets als Sicherung nicht nur des physischen, sondern des sozio-kulturellen Existenzminimums zu sehen. Verfassungsrechtlich sei durch Art. 3 Grundgesetz geboten, dass das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung für die Mehrheit seiner Versicherten ein Niveau sichere, das über der Sozialhilfe liege. Das könne nur für den „typischen“ Versicherten gelten. Einfachgesetzliche Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung sähen für die Berichte zur Entwicklung des Rentenniveaus entsprechend der Grundstruktur der Sicherung als Orientierungsmarken nur die relative Position zum Durchschnittseinkom-

men der Versicherten vor. Erkennbar sei ferner eine starke Schlagseite von einer ausgabenorientierten zu einer einnahmenorientierten Rentenversicherung. Angesichts der Tatsache, dass selbst ein Durchschnittsverdiener über 25 Jahre arbeiten müsse, um eine Rente auf einem Sozialhilfeniveau von 685 Euro monatlich zu erhalten, forderte Bieback eine bessere Absicherung der existenzsichernden Funktion der Vorsorgesysteme. Im Rahmen einer rentenversicherungsrechtlichen Lösung sei dies z.B. auf der Einnahmenseite durch eine Änderung der (Pflicht-)Mitgliedschaften und der Faktoren der Beitragsseite zu erreichen. Wesentliches Augenmerk bei der Absicherung aber sei auf die Schnittstellen zwischen der Existenzsicherung und dem Rentenversicherungssystem zu richten. So gehöre etwa auch die Vorsorge zum sozio-kulturellen Existenzminimum. Allerdings habe z.B. die Pflichtversicherung von Empfängern von Arbeitslosengeld II bislang nur die unzureichende Funktion, Lücken zu vermeiden und Anrechnungszeiten auszuschließen. Abhilfe könne ferner eine Versicherungspflicht, vor allem im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge nach dem Vorbild einer Pflichtversicherung in der privaten Pflegeversicherung schaffen.

Zum Abschluss der Tagung informierte Prof. Dr. **Christian Rolfs** vom Institut für

Arbeit und sozialen Schutz der Universität Bielefeld über die neue Gestaltung des Übergangs in den Ruhestand, die insbesondere durch die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre und die zum 31.12.2009 auslaufende durch die Bundesagentur für Arbeit geförderte Altersteilzeit in den Mittelpunkt der Diskussionen gerückt sei. Über 2009 hinaus bleibe weiterhin die Förderung der Altersteilzeit durch Steuer- und Beitragsfreiheit erhalten und damit zugleich die Beitragsfreiheit. Diese Förderung sei auch ohne Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes gegeben. Damit sei die (verbleibende) Altersteilzeit für Arbeitgeber nach wie vor attraktiv, da viele von ihnen ohnehin keine Wiederbesetzung vornehmen und daher keine Förderung der BA beanspruchen würden. Anschließend stellte Rolfs neue Konzepte der Tarifvertragsparteien zunächst anhand des Tarifvertrags zum flexiblen Übergang in die Rente der Metall Baden-Württemberg vor. Der bundesweit geltende Tarifvertrag Chemie Lebensarbeitszeit und Demographie („TV Demo“) sei gekoppelt an eine Demographieanalyse der Alters- und Qualifikationsstrukturen. Die Finanzierung erfolge über einen Demographiefonds, in den der Arbeitgeber jährlich 300 Euro für jeden Arbeitnehmer einzahle.

Dr. Kirsten Kaiser, RinSG Lübeck, zurzeit wiss. Mitarbeiterin am BSG

Sozialrecht in Europa – Sozialrechtslehrertagung in Köln

Am 30. und 31.03.2009 richtete der Deutsche Sozialrechtsverband in dem nüchternen, aber dank des gerade ausgebrochenen Frühlings sonnendurchfluteten Senatssaal der Albertus-Magnus-Universität zu Köln die 11. Sozialrechtslehrertagung aus. Sie wurde von über 60 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unter Einschluss von Kolleginnen und Kollegen aus Polen, Österreich, der Schweiz sowie der Tschechischen Republik besucht.

Das Thema „Sozialrecht in Europa“ passte vorzüglich zum Tagungsort – war doch Köln schon wiederholt Schauplatz internationaler

Begegnungen und steht für die Politik der Westintegration der Bundesrepublik Deutschland, die eng mit dem Namen des ehemaligen Kölner Oberbürgermeisters Konrad Adenauer verbunden ist.

Die Tagung versuchte den seit den Verträgen von Maastricht, Amsterdam und Nizza merklich gewachsenen Einfluss europäischen Rechts auf das Sozialrecht der Mitgliedstaaten begrifflich und systematisch zu erfassen. Prof. Dr. Dr. h.c. **Rainer Pitschas** (Universität Speyer) untersuchte in seinem Vortrag die Rolle der EU und der Mitgliedstaaten im Sozialrecht von morgen. Er stellte eine wachsende Einwirkung des EU-Rechts auf das Sozialrecht der Mitgliedstaaten fest und bestimmte eindrucksvoll die möglichen Schnittstellen zwischen europäischem und mitgliedstaatlichem Recht. Diese sei nicht alleine auf die wachsende Koordinierung und Standardisierung der Sozialrechte zu beschränken. Namentlich in Sozialleistungszweigen, in denen – wie im Recht der Gesundheitsleistungen – der Wettbewerb eine

wachsende Bedeutung erlange, komme auch dem europäischen Wettbewerbsrecht ein zunehmender Einfluss zu – sei es in Gestalt von Kartell-, Beihilfe- oder Vergaberecht.

Prof. Dr. **Angelika Nußberger** (Universität Köln) behandelte in ihrem Vortrag die Bedeutung der sozialen Grundrechte. Diese werden – so der Lissabonner Vertrag endgültig angenommen sein wird – zu einem integralen Bestandteil der bereits heute verbindlich geltenden Charta der Grundrechte in der EU. Auf diese Weise wird die deutsche Grundrechtsdogmatik vor die praktische Aufgabe gestellt, die Reichweite der sozialen Grundrechte für das Gesetzesrecht zu bestimmen. Das einst vom Bundesverfassungsgericht beklagte Fehlen von Menschenrechten im Recht der EU wird damit endgültig und umfassend ausgeglichen werden. Die deutsche Dogmatik wird mit einer Frage konfrontiert werden, die sie bisher unter Berufung auf die angeblich enttäuschenden Erfahrungen der Weimarer Reichsverfassung für nicht bedeutend hielt. Was leisten die sozialen

Grundrechte der EU-Grundrechtecharta? Diese Thematik wird schon bald die Rechtsprechung des EuGH beschäftigen. Nußberger analysierte die verschiedenen Dimensionen und Verwendungsweisen und stellte fest, dass bereits gegenwärtig in der Rechtsprechung des EuGH häufig Anklänge an die sozialen Grundrechte vorkommen und sich diese verstärken dürften. Andererseits sind die Grundrechtsgewährleistungen allgemein und lassen deshalb den Mitgliedstaaten einen großen Spielraum. Allerdings ist ihr Zugang universalistisch, was sich daraus erklärt, dass sie als Menschenrechte formuliert sind. Dies dürfte zweifellos Rückwirkungen haben auf die künftige Ausgestaltung des nach wie vor gegliederten Systems der sozialen Sicherung in Deutschland.

Prof. Dr. **Stephan Rixen** (Universität Kassel) nahm sich des Wechselverhältnisses von Wirtschafts- und Sozialrecht an und zeichnete ein eindrucksvolles Bild von dem Zusammenspiel zwischen den wettbewerbs-, beihilfe- und vergaberechtlichen Prinzipien des EG-Rechts. Er sprach sich für eine Harmonisierung beider Rechtsgebiete aus; betonte vor allem, dass auch dem Wirtschaftsrecht durchaus soziale Zwecke zugrunde liegen wie umgekehrt das Sozialrecht Sinn für Wirtschaftlichkeit bewahren müsse. Sein Vortrag war Ausdruck dieses Bemühens, beide Gebiete aufeinander zu beziehen und abzustimmen, um sie so miteinander verträglich zu machen.

Prof. Dr. **Ulrich Becker** (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht München) untersuchte die europäischen Sozialstandards auf dem Hintergrund von Prinzipien des Sozialrechts der Mitgliedstaaten. Er verknüpfte damit die Analyse der europarechtlichen Entwicklung mit dem Versuch, durch Rechtsvergleichung angesichts der technischen Vielgestaltigkeit und Vielfalt der mitgliedstaatlichen Sozialrechte in diesen einheitlichen Prinzipien und Rechtsgrundsätze zu identifizieren. Er stellte ein Projekt vor, in dem es darum gehe, durch Rechtsvergleichung elementare Grundsätze der Sozialrechtsgestaltung herauszufinden. Er zeigte zum Abschluss auf, dass diese Prinzipien nicht nur erkennbar sind, sondern auch zunehmend durch europäische Vereinheitlichungsbemühungen, namentlich im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung, gefördert und gestärkt würden.

Prof. Dr. **Stamatia Devetzi** (Fulda) stellte die Neuregelung des Europäischen koordinierenden Sozialrechts auf der Grundlage der Verordnung (EG) 883/2004 vor. Sie pointierte klar die thematischen Veränderungen, die in der Substanz eher bescheiden ausfallen – Neuregelungen gibt es insbesondere bei der Entsendung, der Mehrfachbeschäftigung, der Leistungserbringung und der Arbeitslosigkeit und den Familienleistungen. Es gibt aber auch Lücken. Vor allem bei der ungeregelt gebliebenen Frage nach den grenzüberschreitenden Gesundheitsleistungen. Sie machte jedoch darüber hinaus auf neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung aufmerksam, welche die hergebrachten Prinzipien des Europäischen koordinierenden Sozialrechts in Frage stellen. Insbesondere ging sie auf die Frage ein, inwieweit ein Günstigkeitsprinzip zwischen den nationalen, internationalen Sozialrecht einerseits und den Europäischen koordinierenden Sozialrechtsvorschriften andererseits sich entwickelte. Sie bezog sich dabei insbesondere auf das EuGH-Urteil in der Rechtssache Bosmann aus dem Jahre 2008.

Prof. Dr. Dr. h.c. **Eberhard Eichenhofer** (Jena) bemühte sich zum Abschluss um eine juristische Klärung des Begriffs Europäisches Sozialmodell. Er sah im wesentlichen vier Dimensionen in diesem Begriff beschlossen: Erstens, eine sozialrechtshistorische, welche vor Augen führt, dass das Sozialrecht eine gesamteuropäische Hervorbringung ist, die sich erst im 20. Jahrhundert in den drei Welten des „Wohlfahrtskapitalismus“ ausdifferenziert hat; zweitens, dessen Bedeutung für die Rechtsvergleichung, insoweit das Europäische Sozialmodell jenseits aller technischen und prinzipiellen Unterschiede der drei Welten des Wohlfahrtskapitalismus wachsende nicht zuletzt auf europäischer Rechtsetzung zurückgehende Gemeinsamkeiten aufweist. Europäisches Sozialmodell steht sodann, drittens, für eine sozialpolitische Programmatik, die sich zunehmend in den Bemühungen der EU um eine Harmonisierung und Modernisierung der Systeme sozialen Schutzes in den einschlägigen Dokumenten niederschlägt. Europäisches Sozialmodell bedeutet, schließlich viertens, eine zunehmende Verschränkung der sozialpolitischen Zuständigkeiten zwischen Mitgliedstaaten und EU. Diese Verschränkung entspricht der höchst differenzierten Ausgestaltung der zwischen EU und

Mitgliedstaaten verteilten Zuständigkeiten. Denn obgleich die Mitgliedstaaten für ihre Systeme der sozialen Sicherung zuständig sind und bleiben, ist nach dem Lissabonner Vertrag der Europäischen Union die „soziale Gerechtigkeit“ (Art. 3 III EUV n.F.) als Zielsetzung aufgegeben. Wenn das nicht sozialrechtlich bedeutend ist!

*Prof. Dr. Dr. h.c.
Eberhard Eichenhofer, Jena*

Ausblick: Bundestagung 2009

Die **Bundestagung** wird im Jahr 2009 in Kooperation mit dem Bundessozialgericht abgehalten werden.

Im Anschluss an die alljährliche Richterwoche des BSG findet am **26. November** eine gemeinsame Tagung mit dem Deutschen Sozialrechtsverband statt. Die Geamttagung steht unter dem Leitthema „60 Jahre Grundgesetz und Sozialverfassung“. Die gemeinsame Veranstaltung am 26. November wird sich mit der Zukunft der Gesundheitsversorgung beschäftigen.

Folgende Themenkomplexe sind vorgesehen:

- Existenzminimum und Gesundheitsversorgung
- Gesundheitsversorgung – staatlich, sozial- oder privatversichert?
- Sind Leistungsrationierungen in der Gesundheitsversorgung notwendig und verfassungsrechtlich zulässig?

Die Themen sollen jeweils durch ein Impulsreferat eines Hochschullehrers vorbereitet werden, nach kurzen Statements von Akteuren des Gesundheitswesens bzw. der Krankenversicherung folgt dann jeweils eine Podiumsdiskussion unter Beteiligung der Tagungsteilnehmer

Das **42. Kontaktseminar** findet vom **22. bis 24. Februar 2010** – wie immer im Verwaltungsseminar (Fachhochschule) des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger in Kassel – statt.

Das Kontaktseminar 2010 wird sich mit dem Thema „Psychiatrie im Sozialrecht“ beschäftigen.